

Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der TU Hamburg vom 18.02.2016, geändert am 20.10.2016, erneut geändert am 14.10.2020, zuletzt geändert am 26.08.2025

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogrammgesetz –StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) (Stipendienprogramm-Gesetz –StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (StipV) hat das Präsidium der Technischen Universität Hamburg auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die nachfolgende Vergaberichtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die soziales Engagement zeigen sowie hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der TUHH immatrikuliert ist.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (4 Absatz 2 StipG).

§ 3 Binnenverteilung

Eine Aufteilung der Stipendien auf Studiendekanate bzw. nach Studiengängen wird nicht vorgenommen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Das Stipendium wird in Höhe von 300 Euro monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig ein Jahr. Eine erneute Bewerbung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist möglich.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (§ 6 Absatz 1 StipG). Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts verlängert (§ 7 Absatz 1 StipG). Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst (§ 7 Absatz 2 StipG).

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Absatz 2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der TUHH.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Die Technische Universität Hamburg schreibt die zu vergebenen Stipendien mindestens einmal im Jahr hochschulöffentlich und durch Bekanntmachung auf ihrer Homepage aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer an der Technischen Universität Hamburg immatrikuliert ist. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite. Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder ohne die in Absatz 4 genannten Nachweise oder Erklärungen abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses bzw. die Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- b. Nachweis zu fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen nach § 6 Absatz 1 lit. d soweit solche vorliegen,
- c. Erklärung, ob andere begabungs- und leistungsabhängige Förderungen (beispielsweise durch Begabtenförderungswerke, Stifter) bestehen oder beantragt sind;

- d. Nachweise zu den Kriterien nach § 6 Absatz 2 lit. a und b

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird auf Grundlage der erbrachten schulischen oder akademischen Leistungen durchgeführt. Die Leistung fließt zu 70% in die Gesamtwertung ein. Es können somit maximal 70 Punkte erreicht werden. Die Leistung wird folgendermaßen beurteilt:

- a. Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines grundständigen Studiengangs wird die Beurteilung nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung vorgenommen.
- b. Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines Masterstudienganges wird die Beurteilung nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses vorgenommen.
- c. Bei Bewerbungen von Personen ab dem dritten Fachsemester wird die Beurteilung auf Grundlage des arithmetischen Mittels der im Transcript of Records bzw. einer Notenbescheinigung ausgewiesenen Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorgenommen. Bei Bewerbungen zum 3. Fachsemester ist ein Nachweis über den Erwerb von mindestens 48 CP zu erbringen.
- d. Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, Auslandsaufenthalte, eine vorangegangene Berufstätigkeit und freiwillige Praktika werden bei der Beurteilung der Leistung berücksichtigt.

(2) Die nachstehenden Kriterien werden bei der Auswahl nach § 2 Absatz Nr. 2 und 3 Stip V berücksichtigt:

- a. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die aktive Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.

Das unter a. aufgeführte Engagement fließt zu 15% in die Gesamtwertung ein. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- b. Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiografie wie z.B.
 - besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Behinderungen oder chronische Erkrankungen
 - die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger,
 - studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,
 - nicht-akademisches Elternhaus (diese familiäre Herkunft liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt), oder ein
 - Migrationshintergrund; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder

eingebürgert wurde. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.

Die unter b. aufgeführten Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiografie fließen zu 15% in die Gesamtbewertung ein. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlentscheidung wird durch eine zentrale Auswahlkommission (AK) getroffen. Diese setzt sich zusammen aus der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten Lehre, einem weiteren professoralen Mitglied, der Geschäftsführerin beziehungsweise dem Geschäftsführer der TUHH-Stiftung sowie einem studentischen Mitglied des Akademischen Senates (bzw. benannte Vertretung, die sich nicht selber auf ein Deutschlandstipendium beworben hat). Des Weiteren können bis zu zwei Personen aus dem Kreis der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme an der Auswahl Sitzung teilnehmen, wobei jeder Mittelgeber mit höchstens einer Person vertreten sein kann. Ein Mitglied der mit der Durchführung des Deutschlandstipendiums betrauten Stelle nimmt ohne Stimmrecht teil. Den Vorsitz übernimmt die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident Lehre.
- (2) Die AK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (3) Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Bewilligung

- (1) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum nach § 4 Absatz 1, die Höhe des Stipendiums, einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach § 4 Absatz 2. und den Termin für die Vorlage der Nachweise für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung nach (§ 3 Absatz 2 StipG, § 3 StipV).
- (2) Für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung sind die während des Bewilligungszeitraums im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben, nachzuweisen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, werden berücksichtigt.
- (3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Technischen Universität Hamburg die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat (wenn die vorherigen Leistungen nicht angerechnet werden können)
- oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung nach § 4 Absatz 1 StipG ab dem Zeitpunkt der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

(2) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zu ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der TUHH.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des StipG und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes, das im Falle von Unvereinbarkeiten mit dieser Richtlinie Vorrang hat.

(2) Die Technische Universität Hamburg berichtet im Rahmen ihres Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.

(3) Diese Richtlinie tritt am 27.08.2025 in Kraft.

Technische Universität Hamburg

Hamburg, 26.08.2025



Prof. Dr.-Ing. A. Timm-Giel

Präsident